



Fußball-Spiel-Gemeinschaft (FSG) 1950/54 Bensheim-West e.V

Vereinsatzung





§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Spiel-Gemeinschaft (FSG) 1950/54 Bensheim-West e.V. Die FSG 1950/54 Bensheim-West e.V. ging aus einem Zusammenschluss der Vereine SV Bensheim und FSC Bensheim hervor.
2. Der Sitz des Vereins ist Bensheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind: Blau, Weiß, Rot.
4. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und Spiels, sowie deren ideellen Charakter zu bewahren und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



4. Durch den Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.



4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedsjahre aus den Vereinen SV Bensheim und FSC Bensheim werden angerechnet.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
7. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
10. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu



klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können mit einem höheren Mitgliedsbeitrag belegt werden, der die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages ausgleicht. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in Satz 1, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand.
4. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Jugendversammlung und die Jugendabteilung.



§ 7 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
(Abteilungsleiter/in AH; Abteilungsleiter/in Damen; Abteilungsleiter/in Senioren; Jugendleiter/in; Abteilungsleiter/in Förderkreis)
- Rechner(in).

Die 5 gleichberechtigten Vorstandsmitglieder sollen die bestehenden Abteilungen repräsentieren.

2. Das Amt des Kassenwartes schließt eine Tätigkeit als gleichberechtigtes Vorstandsmitglied aus.

3. Der Vorstand kann in offener oder geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Wiederwahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind:

- Die/der Vorsitzende
- 5 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
- Rechner(in).

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für Einzelverfügungen, die einen Wert von 1.000,- € nicht überschreiten, besteht Einzelvertretungsbefugnis.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, welche die/der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Rechner/in leitet. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Öffentlichkeit so zu vertreten, dass das Ansehen aller Mitglieder und des Vereins keinen Schaden erleidet.

6. Die / der Rechner(in) verwaltet das Vereinsvermögen.

7. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder / innen anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz



einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung und Umsetzung der Finanzplanung (§ 9)
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
10. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 8 Finanzplanung

1. Grundlage aller finanziellen Aktivitäten des Vereins bildet eine umfassende und nachvollziehbare Finanzplanung aller Abteilungen sowie des Vorstandes.
2. Die Finanzplanung beinhaltet die Erfassung und finanzielle Bewertung aller Aktivitäten, die im Planungszeitraum (Geschäftsjahr) zu Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Abteilungen bzw. des Gesamtvereins führen.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind möglichst realistisch und unsaldiert (d.h. keine Vorab-Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben) anzusetzen.
4. Die Finanzplanung ist bis spätestens 4 Wochen nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres zu verabschieden.
5. Die verabschiedete Finanzplanung ist für alle Bereiche verbindlich. Die Vertretungsbefugnis gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung steht vereinsintern unter dem Vorbehalt, dass der Finanzplan die entsprechenden Mittelausgaben vorsieht oder der geschäftsführende Vorstand die Ausgabe beschlossen hat.
6. Eine Prüfung der Finanzplanung erfolgt bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.



§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu 4 Beisitzern.

Durch die Beisitzer sollen die bestehenden Abteilungen repräsentiert werden, insbesondere wenn eine Abteilung kein gleichberechtigtes Vorstandsmitglied (§ 8 Abs. 1 der Satzung) stellt.

Der/die Schriftführer/in kann auch die Protokollführung des geschäftsführenden Vorstandes übernehmen.

2. Der Gesamtvorstand hat nur beratende Stimme. Die gesamte Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Die Regeln des § 8 der Satzung geltend im Übrigen analog.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der zwei Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - Festsetzung des/der Mitgliedsbeiträge (§ 11)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung;
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der geschäftsführende Vorstand die



Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger einzuberufen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Rechner/in, geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Dies kann auch der Versammlungsleiter sein.
5. Abstimmungen sollen möglichst per Handzeichen offen erfolgen, es sei denn fünf Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. Jede Wahl ist einzeln durchzuführen. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidaten als zu besetzende Positionen zur Abstimmung zur Wahl, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Das Versammlungsprotokoll ist vom letzten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.



Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis,
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann einen Familienbeitrag beschließen.

§ 12 Jugendabteilung und Jugendversammlung

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, soll eine Jugendabteilung gebildet werden. Diese Jugendabteilungen, denen alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit angehören, verwalten sich selbst.
2. Die Jugendabteilung gibt sich in einer Jugendversammlung eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.



§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der geschäftsführenden Vorstandssitzungen und der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Schriftführer in der Geschäftsstelle aufzubewahren.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bensheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2014 beschlossen. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung ist durch den Vorstand zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister einzureichen.

FSG Bensheim-West e.V.

Der Vorstand